

ADAJUR-Dok. Nr. 87975  
OLG Celle, Urteil vom 9.9.2009, Az.: 14 U 41/09

### **Berechnung des Verdienstaufschadens eines Selbständigen - Verschuldensanteil von 70% eines aus Grundstück Ausfahrendem**

1. Begehrt ein Selbständiger Ersatz des Verdienstaufschadens, so bedarf es der hypothetischen Prognose, wie sich das Unternehmen ohne das schädigende Ereignis entwickelt hätte. 2. § 287 I ZPO und § 254 S.2 BGB erleichtern hierbei die Darlegungslast des Geschädigten, fordern aber im Hinblick auf die Schadenshöhe einen schlüssigen Vortrag der Ausgangs- und Anknüpfungstatsachen. 3. Führt ein Fahrzeugführer unter Verstoss gegen § 10 StVO aus einer Grundstücksausfahrt heraus und kommt es dabei zu einer Kollision mit einem in falscher Richtung fahrenden Radfahrer, so haftet der Kraftfahrer zu 70%. (Aus den Gründen: ...Nach ständiger Rechtsprechung bedarf es bei selbständig Tätigen zur Beantwortung der Frage, ob diese einen Verdienstaufschaden erlitten haben, der Prüfung, wie sich das von ihnen betriebene Unternehmen ohne den Unfall voraussichtlich entwickelt hätte. Dabei gewähren § 287 I ZPO und § 252 S.2 BGB dem Anspruchsteller Erleichterungen seiner Darlegungslast...).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 15. Juni 2010

ADAJUR-Dok. Nr. 88290  
OLG KARLSRUHE, Urteil vom 1.02.2010, Az.: 1 U 137/09

### **Haftung der Gemeinde für Verletzung eines Kraftfahrers durch Teile eines unterspülten oder hochgeschleuderten Gullydeckels**

Wird ein Gullydeckel unterspült, angehoben, von einem darüber fahrenden Kfz beschädigt oder hoch geschleudert und verletzt den Fahrer eines nachfolgenden Kfz, so können diesem Ansprüche gegen die Gemeinde als Inhaberin einer Rohrleitungsanlage aus § 2 II HPflG i.V.m. § 6 HPflG entstehen. (Aus den Gründen: ...Zu den Anlagen gem. § 2 HPflG gehört auch das aus einem Rohrleitungssystem bestehende städtische Kanalisationsnetz. Der Gesetzgeber hat im Interesse eines umfassenden Schutzes der Betroffenen auch die Fälle in die Haftung einbezogen, in denen - wie bei einem Kanalisationssystem - Flüssigkeiten lediglich unter Ausnutzung des Gefälles in Rohrleitungsanlagen transportiert werden. Dafür, dass die sich aus § 2 I HPflG ergebende Ersatzpflicht der Beklagten deshalb ausgeschlossen wäre, weil der Schaden des Klägers durch höhere Gewalt gem. § 2 III HPflG verursacht worden sei, hat die Bkl. nichts vorgetragen und ist auch sonst nichts ersichtlich...).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 29. Juni 2010

### **Möglichkeit eines erhöhten Schmerzensgeldes bei verzögerter Regulierung durch den Schädiger**

Der Richter kann im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens dem Geschädigten ein erhöhtes Schmerzensgeld zusprechen, wenn die Schadensregulierung von der Gegenseite unberechtigterweise verzögert wird. (Aus den Gründen: ...Dennoch wurde dieser alte Kenntnisstand nicht nur nicht korrigiert und dem Kläger kein Kostenvorschuss angewiesen, sondern sogar noch mit Schriftsatz vom 28.11.2008, also auch noch deutlich vor dem Verhandlungstermin vom 19.01.2009, ein Sachverhalt aufrechterhalten, der mit dem Inhalt der eingesehenen polizeilichen Ermittlungsakten nicht in Deckung zu bringen ist. Zu Recht hat der Kl. darüber hinaus darauf hingewiesen, dass selbst nach dem Vorbringen der Beklagten, wonach sie in der Sitzung vom 19.01.2009 erkannt haben wollen, dass die geltend gemachten Ansprüche des Kl. dem Grunde nach berechtigt waren, erst noch einmal sechs Monate abgewartet wurden, ohne dass dem Kl. ein Vorschuss bezahlt wurde...).

Fundstelle:

ADAJUR-Newsletter vom 13. Juli 2010